

32. Ist die Strafkammer des Landgerichts zuständig, durch Beschluß über ein Ablehnungsgesuch zu entscheiden, das sich gegen ein Mitglied der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammer richtet?

St.R.D. § 27.

G.R.G. § 78.

Berfügung des preuß. Justizministers vom 25. Juli 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 207).

## II. Straffenat. Ur. v. 22. Februar 1908 g. Sch. II 22/08.

## I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Eberswalde.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung vom 8. Oktober 1907 vor der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgericht in Eberswalde die Amtsrichter D. und G. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Die Verhandlung ist vertagt und das Ablehnungsgesuch von der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Prenzlau in der Besetzung mit drei Richtern durch Beschluß vom 10. Oktober 1907 für unbegründet erklärt worden. Die Revision macht geltend, daß die Entscheidung von dem Königlichen Kammergerichte zu treffen gewesen sei. Denn nach § 27 Abs. 1 St. P. O. entscheide über das Ablehnungsgesuch das Gericht, welchem der Abgelehnte angehöre, jedoch, wenn dies durch Ausschneiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig werde, das zunächst obere Gericht.

Der auf Grund des § 78 G. B. G.'s gebildeten Strafkammer kann für ihren Bezirk die gesamte Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Teil dieser Tätigkeit zugewiesen werden. Wird ihr nur ein Teil zugewiesen, so bleibt die übrige Tätigkeit bei der Strafkammer des Landgerichts. Der Strafkammer bei dem Amtsgericht in Eberswalde ist nur die Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts als erkennenden Gerichts zugeteilt, und zwar einerseits in erster Instanz, andererseits in der Berufungsinstanz, soweit in der Besetzung mit drei Richtern zu verhandeln ist, mithin in diesem Umfange die Tätigkeit in der Hauptverhandlung (Verfügung des Justizministers vom 25. Juli 1879). Hierzu gehörte nicht die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch des Angeklagten, wenn sie außerhalb der Hauptverhandlung, erging. Sie konnte außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden, weil eine der Entscheidung vorhergehende mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist (vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 21 S. 250).

Nun wurde die Strafkammer bei dem Amtsgerichte durch das Ausschneiden der Amtsrichter D. und G. allerdings insofern beschlußunfähig, als sie ohne Zuziehung von Stellvertretern keine Hauptverhandlung abhalten und demnach in ihr keine Beschlüsse fassen konnte. Indessen ihre Beschlußunfähigkeit in der Hauptverhandlung

war nicht ausschlaggebend, weil in der Hauptverhandlung kein Beschluß gefaßt werden sollte. Zur Entscheidung außerhalb der Hauptverhandlung wurde sie nicht durch das Ausscheiden der ihr angehörenden beiden Amtsrichter unfähig. Zu dieser Art der Rechtsprechung entbehrte sie vielmehr der sachlichen Zuständigkeit, weil diese durch die Landesjustizverwaltung auf die Tätigkeit in der Hauptverhandlung beschränkt ist. Der § 27 Abs. 1 St.P.O. traf daher nicht zu.

Mithin fehlt es an einer für den vorliegenden Fall unmittelbar anwendbaren Vorschrift. Die Lücke des Gesetzes erklärt sich daraus, daß in dem Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes § 58 die Bildung von auswärtigen Strafkammern nur mit der gesamten Tätigkeit der landgerichtlichen Strafkammer in Aussicht genommen war und daß die Wirkung, welche die Umänderung des Entwurfs in den jetzigen § 78 auf die Zuständigkeit zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch dann zur Folge haben konnte, wenn der auswärtigen Strafkammer nur ein Teil der Tätigkeit der landgerichtlichen Strafkammer zugewiesen wurde, demnächst der Beachtung entgangen ist. Die Lücke ist dahin zu ergänzen, daß es bei der Regel bleibt, wonach die Strafkammer des Landgerichts die der Strafkammer bei dem Amtsgericht nicht übertragenen Entscheidungen zu treffen hat, also in Fällen der vorliegenden Art auch die Entscheidung über ein gegen einen erkennenden Richter gerichtetes Ablehnungsgesuch außerhalb der Hauptverhandlung. Der Revisionsangriff ist somit unbegründet.